

## **TITEL V – FRIEDHOFSORDNUNG – [BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORDNUNG AUF DEN FRIEDHÖFEN DER GEMEINDE RAEREN.**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 58**

1) Die Friedhöfe der Gemeinde Raeren sind Eigentum der Gemeinde und dienen der Beisetzung von verstorbenen Personen.

Sie verfügen jeweils über eine Anlage für:

- a) Reihengräber für:
  - Kinder
  - Erwachsene
  - Urnen-Erdbestattungen

- b) Konzessionen:
  - Grabstätten für Sarg-Erdbestattungen
  - Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen
  - Kolumbarien (Schrank)

- c) Verstreungsflächen für Asche bei Einäscherungen

- d) Der Friedhof Raeren verfügt zudem über eine „Engelwiese“

2) Friedhöfe sind so umfriedet, dass sie den Charakter einer würdevollen Ruhestätte garantieren. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste:

- a) der auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren verstorbener Personen;

b) Ortsfremder Personen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums;

c) der in Raeren gemeldeten Personen, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind;

d) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird zugelassen, wenn eine entsprechende Bindung zur Gemeinde durch den Wohnsitz eines Ehepartners, seines gesetzlich Zusammenwohnenden, seines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad nachgewiesen wird;

e) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Raerener Friedhöfen wird ebenfalls zugelassen wenn die verstorbene Person während mindestens 70% der Lebenszeit in der Gemeinde Raeren eingetragen war.

f) von Einwohnern der Gemeinde Raeren, die in einem auswärtigen Altersheim verstorben sind; hierfür wird kein Ortsfremdenzuschlag erhoben.

g) von Föten, die vor dem 180 Tag der Schwangerschaft geboren wurden. Sie werden gemäß dem Wunsch der Eltern oder der Person, die mit der Bestattung betraut ist, beerdigt oder eingeäschert.

#### **Artikel 59**

Jedem Friedhof der Gemeinde Raeren kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder seitens der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

### **B. FRIEDHOFSPERSONAL**

#### **Artikel 60**

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium. Die Arbeitsordnung der Gemeinde Raeren ist anwendbar.

#### **Artikel 61**

Zum Personal zählen Friedhofswärter, ihre Stellvertreter und anders beschäftigtes Gemeindepersonal.

#### **Artikel 62**

Zum Aufgabenbereich des Friedhofswärters gehört unter anderem:

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Leichenhalle;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;

- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an das in Artikel 5 erwähnte Personal, die Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab Friedhofshalle bis zum Grab und/oder zur Kirche;
- g) Das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsgemäße Errichtung der Denkmäler und der einwandfreie Unterhalt der Grabanlagen zu überwachen;
- h) den Besuchern die den Friedhof betreffenden Auskünfte zu erteilen;
- i) den Beisetzungsfeierlichkeiten beizuwohnen. Hierbei ist die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen. Außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen. Der Friedhofswärter meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof.

#### **Artikel 63**

Die Gemeindeverwaltung führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie unter anderem alle gemäß Artikel 6§1+2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

#### **Artikel 64**

Der Friedhofsaufseher hat innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeindeverwaltung alle Wertgegenstände, die auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, zu hinterlegen.

### **C. VOR DER BESETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDEN FORMALITÄTEN**

#### **Artikel 65**

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt frühestens vierundzwanzig Stunden (24 St.) und spätestens hundertzwanzig Stunden (120 St./ 5 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

#### **Artikel 66**

Im Falle einer Verlängerung der Beerdigungsfrist besteht die Pflicht, den Leichnam in der vorgesehenen Kühlzelle aufzubewahren.

#### **Artikel 67**

Die Beisetzung der Asche hat innerhalb von zwei Monaten nach der Einäscherung stattzufinden. Die Urne bleibt bis zur Beisetzung in Obhut der Gemeindeverwaltung.

#### **Artikel 68**

Leichentransporte werden durch einen öffentlich anerkannten Privatunternehmer unter Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

#### **Artikel 69**

Der Transport der Leichen geschieht immer mittels Leichenwagen.

Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung.

#### **Artikel 70**

Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen geladen wird.

#### **Artikel 71**

Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die öffentliche Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.

## **D. BESETZUNG**

### **A) Allgemeines**

#### **Artikel 72**

1) Bestattungsarten sind entweder die Beerdigung oder die Einäscherung mit Streuung oder Aufbewahrung der Asche.

2) Liegt keine Verfügung mit dem letzten Willen vor, bestimmt die Person, die mit der Bestattung betraut ist, die Bestattungsart, gegebenenfalls die Bestimmung der Asche und die Art der Trauerfeier

3) Die Beisetzung kann erfolgen in:

- a) einem Reihengrab
- b) einem Kindergrab
- c) einer Grabstättenkonzession
- d) einem Urnenreihengrab
- e) einer Urnengrabstättenkonzession
- f) einem Kolumbarium
- g) einer Engelwiese

Die Zuteilung der Grabstelle obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verstreuerung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes.

#### **Artikel 73**

Die Verabschiedung des Sarges bzw. der Urne findet am Hauptkreuz oder an der Leichenhalle statt.

#### **Artikel 74**

Abgesehen von begründeten Ausnahmen, für die aufgrund seiner Zuständigkeit der Bürgermeister eine Genehmigung erteilt, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Metallsärge, Metallgegenstände oder Materialien, die die natürliche Verwesung der Leiche verhindern, verwendet werden.

Auch Leichentücher, Produkte, Kunststoffe, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

#### **Artikel 75**

Alle Urnen, die auf den Friedhöfen der Gemeinde Raeren beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubarem Material beschaffen sein, um eine optimale Verwesung derselben zu garantieren.

#### **Artikel 76**

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit wartet das Friedhofspersonal bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

#### **Artikel 77**

Inhaber der Konzessionen und Reihengräber sind verpflichtet dem Standesamt jeden Wohnsitzwechsel, sowie Name und Anschrift des aktuellen Grabpflegers mitzuteilen.

#### **Artikel 78**

Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln und ohne Verzug erneut zu beerdigen. In Hauset und Eynatten findet dies in den Priestergedenkstätten und in Raeren an der Gedenkstätte der Familie „Von Schwarzenberg“ statt.

#### **Artikel 79**

Es besteht die Möglichkeit, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der Person, die auf der Streuwiese verstreut wurde, mittels eines Namensschildes aus Messing in der Größe von 6 cm (Höhe) x 15 cm (Breite) an einem hiernach festgelegten Ort anzubringen. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren hat die Gemeinde das Recht, das Messingschild zu entfernen.

Die Schilder dürfen in Eynatten und Raeren auf der Rückseite der Priestergedenkstätten befestigt werden und in Hauset an der sich in der Nähe befindlichen Bruchsteinmauer.

## **B) Reihengräber und Urnenreihengräber**

### **Artikel 80**

Die Reihengräber müssen die in Artikel 22 des Dekrets vom 14.02.2011 vorgeschriebene Tiefe haben (1,20 Meter für Särge und 80 cm für Urnen). Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.

### **Artikel 81**

Die Reihengräber und Urnenreihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren : Länge : 1,20 m - Breite : 0,55 m**
- b) Reihengräber für Personen ab 6 Jahren: Länge : 1,80 m - Breite : 0,80 m**
- c) Maximal 6 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen. Nicht mehr als 2/3 der Grabfläche dürfen mit Steinen oder Platten abgedeckt sein.**

### **Artikel 82**

**Bei Urnenreihengräbern muss folgendes beachtet werden:**

- **Urnen dürfen nicht größer sein als 25(L)x 25(B) x 30(H) cm**
- **Maximal 6 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 54 cm breit und 44 cm hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.**
- **Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.**

### **Artikel 83**

Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person.

### **Artikel 84**

Die Wiederbelegung von Reihengräbern erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 15 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Tage, an dem die Beisetzung erfolgte.

### **Artikel 85**

Jeder Verantwortliche eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Grab äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Reihengrab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

### **Artikel 86**

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

### **Artikel 87**

Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern Flurweise, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in dem betreffenden Flur. Ausnahmen bestimmt das Gemeindegremium.

### **Artikel 88**

Der Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate im Voraus durch Anschläge oder Mitteilungen in der Presse veröffentlicht.

### **Artikel 89**

Während der vorerwähnten Frist von drei Monaten können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

Falls dies nicht in der vorgeschriebenen Frist geschieht, wird die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

## C) Grabstätten- und Urnenkonzessionen

### Artikel 90

Grab- und Urnenstätten, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den in vorliegender Verordnung festgelegten Bedingungen verliehen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Raeren. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

In der Gemeinde Raeren werden alle neuen Konzessionen für **die Dauer von 30 Jahren** erteilt.

### Artikel 91

Die Beisetzung erfolgt in:

- einer einstelligen Grabstätte für 1 Person;
- einer einstelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte für 2 Personen;
- einer zweistelligen Grabstätte mit Tieferlegung für maximal 4 Personen;
- einer Urnengrabstätte für 2 Personen;
- einem Kolumbarium (Urnenschrank) für 2 Personen;

### Artikel 92

Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120 cm und Urnen mindestens 80 cm tief begraben.

### Artikel 93

Urnenbeisetzungen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte erfolgen, immer unter Berücksichtigung der Gültigkeit der Grabstätte.

In einer einstelligen Grabstätte können zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte können zusätzlich 4 Aschenurnen beigesetzt werden.

### Artikel 94

Die Grabstellen haben folgende Maße:

	Friedhof Raeren	Friedhof Eynatten	Friedhof Hauset
Grabstätte für 1 Person	Länge : 250 cm Breite : 120 cm	Länge : 250 cm Breite : 120 cm	Länge : 240 cm Breite : 120 cm
Grabstätte für 2 Personen übereinander	Länge : 250 cm Breite : 120 cm	Länge : 250 cm Breite : 120 cm	Länge : 240 cm Breite : 120 cm
Grabstätte für 4 Personen jeweils 2 Personen übereinander	Länge : 250 cm Breite : 200 cm	Länge : 250 cm Breite : 190 cm	Länge : 240 cm Breite : 200 cm

### Artikel 95

Der Antrag auf Erhalt der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

### Artikel 96

Der Inhaber der Konzession und deren Begünstigte unterliegen Artikel 7 §2, 3 und 4 des bestehenden Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011.

### Artikel 97

Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

### Artikel 98

Eine einstellige Grabstätte für eine Person sowie eine zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung ist eine Grabstätte, in der eine bez. zwei Personen im Laufe der Pachtzeit bestattet werden kann.

### Artikel 99

Eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung für 2 Personen ist eine Grabstätte, in der eine oder zwei Personen übereinander bestattet werden können. Die Beisetzung eines weiteren Sarges kann, nach Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren, nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft und festgelegt.

#### **Artikel 100**

Eine Grabstätte für 4 Personen ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander und zwei übereinander bestattet werden können. Die Beisetzung eines weiteren Sarges kann, nach Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren, nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft und festgelegt.

#### **Artikel 101**

Der Pachtpreis richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Pachtsumme ist bei der Beantragung der Grabstätte zu zahlen. Die gezahlte Pachtsumme umfasst die Pacht für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Schließen der Gräber und das Anbringen der Fundamente.

#### **Artikel 102**

Die gleichzeitig mit der Friedhofsverordnung verabschiedete Gebührenordnung bleibt anwendbar, auch wenn zum Zeitpunkt des Wiederankaufs keine komplette Wiederbelegung garantiert werden kann.

#### **Artikel 103**

Eine Grabstätte darf 15 Jahre vor Fristablauf nicht mehr belegt werden. Sie kann aber 15 Jahre oder weniger vor Fristablauf von den Rechtsnachfolger neu gepachtet werden.

Jede Verlängerung um 15 Jahre wird auf die Restgültigkeitsdauer der Grabstätte hinzuaddiert, d.h. zum Beispiel bei einer Gültigkeit von 6 Jahren wird die Verlängerung um 15 Jahre hinzugerechnet, so dass sich eine Gültigkeit von 21 Jahren ergibt.

#### **Artikel 104**

Die Wiederverpachtung einer Grabstätte erfolgt ab Ablauf des vorherigen Pachtvertrags.

Die Wiederverpachtung ist möglich für 15 oder 30 Jahre.

Eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrags ist nach 15 Jahren der Ruhefrist möglich.

#### **Artikel 105**

Grabmäler die älter als 65 Jahre sind, dürfen nur mit Genehmigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ein Gutachten der Denkmalschutzkommission einholt, entfernt werden.

#### **Artikel 106**

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer einstelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 2 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

Bei Ankauf oder Wiederverpachtung einer zweistelligen Grabstätte (mit Tieferlegung – 4 Personen) kann, nach Einhaltung der Ruhefrist, die Beisetzung eines zusätzlichen Sarges nur dann genehmigt werden, wenn die hierfür erforderliche Tiefe vorhanden ist. Die mögliche „Beisetzungstiefe“ wird durch den Friedhofswärter überprüft.

#### **Artikel 107**

Bei Verleihung einer Grabstätte auf einem Teil des Friedhofs, der wiederbelegt wird, garantiert die Gemeinde Raeren keine Tieferlegung.

#### **Artikel 108**

Im Falle der Rücknahme einer Grabstätte aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Pächter keine Entschädigung verlangen. Er ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstätte gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

#### **Artikel 109**

Jeder Pächter einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in einem guten Zustand zu halten.

Bei festgestellter Vernachlässigung der Grabstätte wird eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, die Grabstätte einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

#### **Artikel 110**

Die Aufhebung von Amtswegen durch Gemeindegremium trifft ebenfalls zu, wenn keine Rechtsnachfolger vorhanden sind und die Grabstätte äußerlich verwildert. Jedoch muss vorher eine Mitteilung an der Grabstätte sowie am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen werden.

#### **Artikel 111**

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss maximal 6 Monate nach Pacht der Grabstätte für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes gesorgt werden. Nicht mehr als 2 Drittel der Grabfläche dürfen mit Platten abgedeckt sein.

Die Höhe des Denkmals darf 2 Meter nicht überschreiten.

#### **Artikel 112**

Um das harmonische Bild des Friedhofs zu gewährleisten, muss spätestens 6 Monate nach Pacht der Urnenstätte, bzw. nach Bestattung in derselben für eine entsprechende Beschriftung gesorgt werden. Letztere muss 54 cm breit und 44 cm hoch sein und mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.

#### **Artikel 113**

Vor den Urnenstätten kann eine Bodenplatte, mit abgerundeten Ecken, einer Breite von 54 cm und einer Länge von 22 cm, angebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, auf dieser Platte Blumen und Kerzen abzustellen.

#### **Artikel 114**

Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Der Pächter hat jedoch vorher die behindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu entfernen.

### **E. EXHUMIERUNG UND UMBETTUNGEN**

#### **Artikel 115**

Exhumierung- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Exhumierung und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden **nicht** durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

#### **Artikel 116**

In den Monaten April bis Oktober werden Exhumierung und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

#### **Artikel 117**

Vom Bürgermeister angeordnete Exhumierung bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde. Im Fall, dass ein neuer Sarg benötigt wird, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

#### **Artikel 118**

Der Friedhofswärter führt ein Register, in welches er alle durchgeführten Exhumierung und Umbettungen einträgt.

### **F. FRIEDHOSPOLIZEI - ALLGEMEINE ORDUNGSVORSCHRIFTEN UND ANPFLANZUNG, PFLEGE DER GRÄBER**

#### **Artikel 119**

Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet.

Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von verschiedenen Friedhofsarbeiten (z.B. Ausgrabungen,...) vorübergehend schließen lassen.

#### **Artikel 120**

Tiere sind auf dem Friedhof nicht zugelassen außer Leithunde.

#### **Artikel 121**

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Friedhof; ausgenommen sind Leichenwagen und Wagen für gebrechliche Personen.

Sondergenehmigungen erteilt der Friedhofswärter.

#### **Artikel 122**

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:

- 1) die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen;

- 3) Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen;
- 4) Abfälle abzulagern, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Behälter bzw. eingefassten Stellen zu werfen;
- 5) zu spielen, zu lärmern, Radios oder ähnliches zu benutzen;
- 6) Plakate oder andere Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofsbereichs zu verteilen;
- 7) vor und im Friedhof Waren feilzubieten oder zu verkaufen.

#### **Artikel 123**

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden.

#### **Artikel 124**

An Sonn- und Feiertagen sind gleich welche Arbeiten an Gräbern verboten.

Dies gilt nicht für die Niederlegung von Kränzen, Blumen, Grabschmuck, usw.

#### **Artikel 125**

Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

#### **Artikel 126**

Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

#### **Artikel 127**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

#### **Artikel 128**

Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

#### **Artikel 129**

Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

#### **Artikel 130**

Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

#### **Artikel 131**

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Friedhofsaufwärters beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amts wegen auf Kosten der Angehörigen erfolgen.

### **G. LEICHENHALLE**

#### **Artikel 132**

Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Durchführung von Leichenschauen benutzt werden.

#### **Artikel 133**

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist beim Friedhofswärter zu melden. Außer in zu genehmigenden Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

#### **Artikel 134**

Die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle darf mit Sondergenehmigung des Bürgermeisters höchstens 120 Stunden nach Eintritt des Todes betragen.

### **Artikel 135**

Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in der Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Der Friedhofswärter ist jedoch berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche oder einer arg verstümmelten Leiche sofort zu schließen.

### **Artikel 136**

Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofswärter.

### **Artikel 137**

Der Friedhofswärter ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen zu entfernen.

### **Artikel 138**

Das Gemeindepersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

## **H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 139**

Dieser Ordnung wird eine Zusammenfassung der möglichen Beerdigungen auf den Raerener Friedhöfen beigefügt mit Angabe der Laufzeit, der Möglichkeit der Verlängerung und den angepassten Gebühren, wobei ebenfalls die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und für Ortsfremde mit angeführt werden.

### **Artikel 140**

Gegenwärtige Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.

## **I. FRIEDHOFS- & KONZESSIONSGEBÜHREN – GR 30.11.2017]**

<b>Art des Grabes</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Kosten</b>	<b>Verlängerung</b>
Reihengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Urnengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Einstellige Grabstätte	30 Jahre	200 €	für 15 Jahre - 100 € Wiederankauf für 30 Jahre - 200 €
Einstellige Grabstätte mit Tieferlegung – also für 2 Personen	30 Jahre	600 €	für 15 Jahre - 300 € Wiederankauf für 30 Jahre - 600 €
Zweistellige Grabstätte mit Tieferlegung also maximal für 4 Personen	30 Jahre	1.000 €	für 15 Jahre - 500 € Wiederankauf für 30 Jahre – 1.000 €
Bestehende dreistellige (und mehr) Grabstätte mit Tieferlegung	30 Jahre	1.000 €	für 15 Jahre - 500 €
Urnengrabstätten für 2 Personen	30 Jahre	400 €	für 15 Jahre – 200 € für 30 Jahre – 400 €
Urne in einer Grabstätte	15 Jahre	200 €	Wie bei einer Grabstätte
Ortsfremde	/	750 €	/
Streuweise	/	kostenlos	/

<b>Art der Dienstleistung</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>
Nutzung Leichenhalle	100 €	Pro Benutzung
Nutzung Kühlzelle der Leichenhalle	100 €	Pro Benutzung
Urnenumbettung in Urnengrabstätten oder Urnenreihengräbern	200 €	Pro Urne
Beerdigungen, Verstreuung von Asche, Urnenbeisetzungen, die samstags oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen	250 €	Pro Beisetzung